

Amt der OÖ. Landesregierung
Direktion Finanzen
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:
FinD-2015-272137/15-See

Bearbeiter/-in: Tanja Seemayer, BSc
Tel: (+43 732) 77 20-11330
Fax: (+43 732) 77 20-215019
E-Mail: finD.post@ooe.gv.at

Resümeeprotokoll;
Sitzung des Landes-Koordinationskomitees
am 19.12.2016

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 20.12.2016

RESÜMEEPROTOKOLL

Am 19. Dezember 2016, 14:30 Uhr, fand im Landhaus in Linz, Landhausplatz 1, im Büro von LH Dr. Pühringer eine ordentliche Sitzung des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich statt.

Teilnehmer:

Vorsitz: LH Dr. Josef Pühringer

LRⁱⁿ Birgit Gerstorfer
LR Max Hiegelsberger
Bgm. LAbg. Johann Hingsamer
Vbgm. Christian Forsterleitner

Klubobmann Christian Makor
Klubobmann Dipl. Päd. Gottfried Hirz

Entschuldigt:

Bgm. MMag. Klaus Luger (in Vertretung Vbgm. Christian Forsterleitner)
Klubobfrau Mag. Helena Kirchmayr (in Vertretung Bgm. LAbg. Johann Hingsamer)
Klubobmann Ing. Herwig Mahr

In Anlehnung an die Tagesordnung wird als Besprechungsergebnis Folgendes festgehalten:

ad Top 1:

LH Dr. Pühringer begrüßt die anwesenden Personen zur ordentlichen Sitzung des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich 2016.

ad Top 2:

Das Protokoll vom 21. Dezember 2015, FinD-272137/3, über die letzte Sitzung des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich wird einstimmig genehmigt.

ad Top 3:

LH Dr. Pühringer berichtet über den Haushaltsbericht von Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse 2015 gem. Artikel 18 Absatz 11 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) und stellt fest, dass keine sanktionsrelevanten Sachverhalte vorliegen.

Beschluss:

Der Bericht von Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse 2015 gem. Artikel 18 Absatz 11 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (ÖStP 2012) in der Form der Beilage 2 zur Tagesordnung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

ad. Top 4:

LH Dr. Pühringer erörtert die ab 2017 geltenden Änderungen und Neuerungen in der Haushaltskoordinierung des Landes Oberösterreich und seiner Gemeinden.

a. Neuerungen ab 2017:

Ab dem 1. Jänner 2017 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden über den Konjunkturzyklus grundsätzlich ausgeglichen zu sein oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn gemäß Artikel 4 ÖStP 2012 der strukturelle Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,45 % des BIP nicht überschreitet. Für die Länder und seine Gemeinden beträgt die Regelgrenze dabei -0,1 % des BIP. Der Anteil des Landes und seiner Gemeinden wiederum ist nach der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 zu ermitteln. Ferner werden gemäß Artikel 6 Abs. 2 ÖStP 2012 die Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen, um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben.

Es wird von LH Dr. Pühringer festgehalten, dass das Land Oberösterreich seinen Gemeinden im Bedarfsfall die Nutzung des notwendigen Anteils bis zu 20 Prozent ausdrücklich zusichert. Darüber hinaus kommt die bestehende „Vereinbarung zur Übertragung von Überschüssen nach Artikel 20 Absatz 1 des ÖStP 2012 zwischen dem Land und seinen Gemeinden“ vom 10.12.2012 (Beilage 3 zur versendeten Tagesordnung) zum Tragen, die eine Nutzung bzw. gegenseitige Übertragung ausschließlich für den Fall eigener Überschüsse vorsieht.

Ebenfalls ab dem 1. Jänner 2017 haben Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) ein Kontrollkonto zu führen.

Die Modalitäten zur Führung wurden mit den „Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP 2012 zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012“ durch Beschluss des Österreichischen Koordinationskomitees festgelegt. (mit der Tagesordnung übermittelte Beilage 3)

b. Haftungsobergrenzen:

Im Paktum zum FAG vom 7. November 2016 wurde eine einheitliche Berechnung für die Haftungsobergrenzen ab 2019 mit einer Übergangsregelung für die Jahre 2017 und 2018 vereinbart. (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der Regelungen zu Haftungsobergrenzen vereinheitlicht werden – HOG-Vereinbarung).

Die Berechnung der HOG beruht auf den Einnahmen der Abschnitte 92 und 93 der jeweiligen Gebietskörperschaft multipliziert mit einem Faktor (175 % für Länder, 75 % für die Gemeinden länderspezifisch).

LH Dr. Pühringer informiert, dass von der Übergangsregelung bis 2019 nicht Gebrauch gemacht werden muss, da sowohl das Land Oberösterreich als auch seine Gemeinden die verbindliche HOG ab 2019 bereits jetzt erreichen.

Klubobmann Dipl. Päd. Gottfried Hirz erkundigt sich nach der Höhe der Haftungsobergrenze für Oberösterreich.

LH Dr. Pühringer teilt mit, dass die Haftungsobergrenze für das Land Oberösterreich 2017 bei 4,664 Mrd. EUR liegt.

c. Stabilitätsziele für 2016 und 2017:

Zum Stabilitätsziel für 2016 hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer Sitzung am 27. September 2016 in Graz ihren Beschluss vom 26.4.2016, VSt-3228/432, bekräftigt, wonach das strukturelle Defizit im Jahr 2016 so auf Bund, Länder und Gemeinden zu verteilen ist wie ab dem Jahr 2017. Die tatsächlichen Flüchtlingsmehrkosten auf jeder Gebietskörperschaftsebene sind dabei außer Ansatz zu lassen.

Zu den Stabilitätszielen 2017 ist festzuhalten, dass das Land Oberösterreich mit dem vorliegenden VA 2017 die Regelgrenzen für das strukturelle Defizit jedenfalls unterschreiten wird.

Beschluss:

Die Informationen betreffend dem strukturellen Saldo und der Führung von Kontrollkonten, der Beschluss der LFRK vom 27. September 2016 sowie die Festlegung der Haftungsobergrenzen gemäß Paktum zum FAG werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

ad. Top 5:

LH Dr. Pühringer führt aus, dass in der HOG-Vereinbarung darüber hinaus im Artikel 6 vorgesehen ist, dass sich die Gebietskörperschaften im Österreichischen Koordinationskomitee regelmäßig zum Risikomanagement austauschen. Sowie weiteres die Ursachen allfälliger Überschreitungen zu thematisieren und allenfalls eingetretene Überschreitungen ohne unnötige Verzögerung wieder auf einen Wert unter der HOG zu reduzieren.

Die Geschäftsordnung des Landes-Koordinationskomitees ist daher wie folgt zu adaptieren:

Im § 1 Aufgaben

- ist in Z. 2 lit. b) 7. von der Formulierung „der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände sowie durch“ die Wortfolge „sowie durch“ zu streichen und der Wortlaut „bzw. der allfälligen Überschreitung der Haftungsobergrenzen und deren Rückführung,“ zu ergänzen;
- ist in Z. 2 die lit. c) „der regelmäßige Austausch zum Risikomanagement;“ neu aufzunehmen. (Beilage 5)

Beschluss:

Der Änderung der Geschäftsordnung des Landes-Koordinationskomitees wird in der mit der Tagesordnung als Beilage 4 übermittelten Fassung einstimmig beschlossen.

ad. Top 6:

Zum Punkt „Allfälliges“ gibt es keine Wortmeldung.

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer schließt die Sitzung um 14:41 Uhr.

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann

Beilagen

Tagesordnung inkl. Beilagen 1 bis 4

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Finanzen, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

GESCHÄFTSORDNUNG

des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich
gemäß Artikel 14 Absatz 1 lit. c des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012

§ 1 Aufgaben

- (1) Dem Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich obliegt die Haushaltskoordinierung im Land im Verhältnis zwischen Land Oberösterreich und Gemeinden Oberösterreichs im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.
- (2) Demnach sind Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich gemäß Artikel 14 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 insbesondere jedenfalls:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
 - b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
 1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse
 2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),
 3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,
 4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
 5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
 6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,
 7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände bzw. die allfällige Überschreitung der Haftungsobergrenzen und deren Rückführung,
 8. Vergleiche der Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen,
 - c) der regelmäßige Austausch zum Risikomanagement;
 - d) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Landes und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 zu verwenden und dem Österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
 - e) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
 - f) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;
 - g) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen, sowie
 - h) weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die im Stabilitätspakt 2012 enthaltenen Informationspflichten verletzt werden.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) der/die politische Finanzreferent/in
 - b) die politischen Gemeindeferenten/innen
 - c) der/die Präsident/in des Oö. Gemeindebundes
 - d) der/die Vorsitzende der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Falle seiner Verhinderung eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden.

- (2) Den Vorsitz im Landes-Koordinationskomitee führt die/der politische Finanzreferent/in, im Falle ihrer/seiner Verhinderung der von ihr/ihm entsandte Vertreter/in.
- (3) Den Sitzungen sind weiters ohne Stimmrecht die Klubobleute der im Oö. Landtag vertretenen Parteien beizuziehen.

§ 3 Sitzungen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft das Landes-Koordinationskomitee mindestens einmal jährlich schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein.
- (2) Die/Der politische Finanzreferent/in, die politischen Gemeindeferenten/innen, der/die Präsident/in des Oberösterreichischen Gemeindebundes und der/die Vorsitzende der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes können schriftlich beim Vorsitzenden/der Vorsitzenden die Einberufung zu weiteren Sitzungen verlangen.
- (3) Das Ersuchen um Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung gemäß Abs. 2 ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Landes-Koordinationskomitees zu richten.
Diesem Ersuchen ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.

§ 4 Willensbildung

- (1) Das Landes-Koordinationskomitee ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren entsandte Vertreter/innen gemäß § 2 Abs. 1 anwesend sind. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung, im Falle seiner Verhinderung eine Vertreterin/einen Vertreter zu entsenden, nicht nach, so bleibt dies bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- (2) Beschlüsse im Landes-Koordinationskomitee Oberösterreich erfolgen einstimmig.
- (3) Beschlüsse können erforderlichenfalls auch durch schriftliche Umfrage des/der Vorsitzenden zustande kommen.

§ 5 Experten/innenberatungen

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzungen finden erforderlichenfalls, unter Vorsitz der Direktion Finanzen, Experten/innenberatungen statt, an denen die Direktion Finanzen, die Direktion Inneres und Kommunales sowie Vertreter/innen des Oberösterreichischen Gemeindebundes und der Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes teilnehmen.
- (2) Durch einstimmigen Beschluss der Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 können zu den Experten/innenberatungen gemäß Abs. 1 und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen gemäß Abs. 2 externe Experten/innen beigezogen werden.

§ 6 Protokolle

- (1) Über die Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees Oberösterreich sind von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden binnen zwei Wochen Protokolle zu erstellen und den Mitgliedern des Landes-Koordinationskomitees zu übermitteln.

Das Protokoll hat jedenfalls die Teilnehmer/innenliste, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten.

Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Protokoll sind binnen zwei Wochen ab Zustellung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu richten.

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der jeweiligen nächsten Sitzung des Landes-Koordinationskomitees.

- (2) Analoges gilt für Experten/innenberatungen und Arbeitsgruppensitzungen.
- (3) Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Landes-Koordinationskomitees ist von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden dem Österreichischen Koordinationskomitee beim Bundesministerium für Finanzen gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 binnen vier Wochen in geeigneter Form zu berichten.

Der Vorsitzende

Landeshauptmann Dr. Josef Pühringer